

Stand: Dezember 2017
SKR: 1.310.0



Gemeinde Stäfa

Verordnung

über die Kinder- und Jugendförderung in Sportvereinen

(Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV)

(vom 5. Dezember 2005)

Verordnung

über die Kinder- und Jugendförderung in Sportvereinen

(Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV)

(vom 5. Dezember 2005)

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 22.03 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Die Verordnung bezweckt die Förderung der Jugendarbeit in Sportvereinen im Interesse der gesunden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit und im Interesse einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen aus Stäfa.

² Sie legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an die Sportvereine fest und regelt das Verfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Politischen Gemeinde Stäfa an Sportvereine zur unmittelbaren Förderung der von diesen geleisteten Jugendarbeit.

² Sie ist nicht anwendbar für Einzelbeiträge der Gemeinde, welche diese an Veranstaltungen oder bestimmte Projekte von Sportvereinen ausrichtet.

³ Sie ist weiter nicht anwendbar für jährlich wiederkehrende Beiträge an einen Sportverein, die mit separatem Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates bewilligt werden, nicht ausschliesslich und spezifisch nur für Jugendarbeit ausgerichtet werden und für die in der Regel eine Leistungsvereinbarung besteht.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

² Der Gemeinderat kann seine Aufgaben und die ihm in dieser Verordnung übertragenen Kompetenzen ganz oder teilweise, frei oder unter Auflagen, an andere Behörden, Ausschüsse, Verwaltungsvorstände oder Stellen der Gemeindeverwaltung delegieren.

II. GRUNDSÄTZE

Art. 4 Charakter der Förderung

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Sportvereine zur Förderung der Jugendarbeit erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen von Vereinen.

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Ausrichtung der Leistung setzt die Erfüllung der in dieser Verordnung definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz des öffentlichen Beitrags sicher.

² Es wird erwartet, dass unterstützte Vereine ihre bisherigen Einsätze für die Öffentlichkeit weiterhin erbringen.

Art. 6 Rückerstattung

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde unterstehen, soweit kein Missbrauch vorliegt, keiner Rückerstattungspflicht.

Art. 7 Andere öffentliche Leistungen

¹ Neben einem nach dieser Verordnung ausgerichteten Förderbeitrag werden andere einmalige oder wiederkehrende öffentliche Beiträge an den betreffenden Verein nicht berücksichtigt, soweit die Kosten der Jugendarbeit in einem solchen Verein nicht bereits ganz oder weitgehend von der Politischen Gemeinde Stäfa und/oder von der Schulgemeinde Stäfa finanziert werden.

² Werden die Kosten der Jugendarbeit im betreffenden Verein bereits ganz oder weitgehend durch nicht unter diese Verordnung fallende öffentliche Beiträge gedeckt, entfällt eine weitere Beitragsleistung aufgrund dieser Verordnung.

Art. 7a¹ Budgetvorbehalt

¹ Die Ausrichtung der Beiträge richtet sich nach dem jeweils verfügbaren Budgetkredit.

² Der Gemeinderat kann einen verfügbaren Budgetkredit kürzen oder Beitragsleistungen aufgrund dieser Verordnung gänzlich aussetzen, wenn die Haushaltslage der Gemeinde das erfordern würde.

Art. 7b² Konsultativer Beirat

Der Gemeinderat kann für Fragen der Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Verordnung einen Beirat einsetzen. Dieser besteht aus einer Vertretung der betroffenen Vereine und berät die zuständigen Organe der Gemeinde in diesen Fragen. Der Gemeinderat bestimmt die Zusammensetzung des Beirates.

¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

III. ANFORDERUNGEN AN DIE VEREINE

Art. 8 Rechtsform

Nur Vereine nach Art. 60 ff. ZGB sind bezugsberechtigt. Alle anderen Rechtsformen wie GmbH, Aktiengesellschaften, Stiftungen oder lose Personenverbindungen fallen nicht unter diese Verordnung.³

Art. 9 Berechtigte Vereine

¹ Alle Sportvereine, die für Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren ein Angebot schaffen, haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Als Sportverein gilt in der Regel ein Verein, der in seinen Statuten die Ausübung einer Sportart festgelegt hat, die als J+S-Sportart anerkannt ist.⁴

³ Folgende Voraussetzungen müssen durch den betreffenden Sportverein erfüllt sein:

a. Beitrittsmöglichkeit

Jede Person aus Stäfa muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Besteht hier eine Einschränkung, muss sie durch den Vereinszweck begründet sein.

³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

⁴ Verordnung des VBS über Jugend+Sport vom 7. November 2002. Die anerkannten Sportarten sind im Anhang aufgeführt (Stand 30. November 2004); Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

- b. Ausrichtung des Vereins
Der Verein darf in seiner Ausrichtung nicht kommerziell sein, und er muss politisch und konfessionell neutral sein.
- c. Sitz und Bestand des Vereins
Der Verein muss Sitz in der Politischen Gemeinde Stäfa haben. Er muss seit mindestens drei Jahren bestehen und während derselben Mindestdauer in der Jugendarbeit tätig gewesen sein.
- d. Eigenleistung des Vereins
Die Jugendarbeit muss vom Verein, seinen Organen und Mitgliedern soweit als möglich selbst erbracht werden. Die indirekte Wahrnehmung von Jugendarbeit, beispielsweise über sogenannte Fördervereine, stellt keine Eigenleistung im Sinne dieser Verordnung dar.⁵
- e. Mitgliederzahl
Es wird keine bestimmte Mitgliederzahl des Vereins vorausgesetzt.
- f. Vereinsführung
Es werden mit Ausnahme der Buchhaltung keine besonderen, über den Rahmen des ZGB hinausgehende Anforderungen verlangt.
- g. Buchhaltung
Die Vereine müssen eine Buchhaltung führen, aus der die Verwendung der Mittel, die Kosten der Jugendarbeit und die Vermögenslage des Vereins hervorgeht.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009

IV. AUSRICHTUNG DES FÖRDERBEITRAGS

Art. 10 Bedingungen für die Beitragsausrichtung

Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung eines Förderbeitrags nach dieser Verordnung per jeweiligem Stichtag:

- a. Die in Artikel 9 definierten Anforderungen an den Verein müssen erfüllt sein.
- b. Beiträge werden nur für Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren (Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird) und mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Stäfa ausgerichtet.
- c. Der Verein muss für die Betätigung von Jugendlichen in der Regel mindestens ein Angebot pro Woche (ohne Schulferien) führen.
- d. Trainer- und anderes Lehrpersonal bildet sich regelmässig weiter, insbesondere auch im Bereich der Führung von Jugendlichen.
- e. Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung:
 - ...⁶
 - ...⁷
 - die erhaltenen Förderbeiträge ausschliesslich für die Jugendarbeit im Verein (Trainer, Material, Lager, Aus- und Weiterbildung) zu verwenden (und zum Beispiel nicht für die Verbilligung von Mitglieder- oder Elternbeiträgen);
 - andere Finanzierungsquellen wie Jugend + Sport, Sporttoto aktiv auszuschöpfen;

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

- im Regelfall nur Trainer- und anderes Lehrpersonal einzusetzen, das mindestens eine gültige, anerkannte J+S-Ausbildung zur Leiterperson besitzen.
- f. Die Mitglieder, für welche ein Förderbeitrag ausgerichtet wird, verpflichten sich zur aktiven Nutzung des Vereinsangebotes.
- g. Der jährliche Leiteraufwand ist nachzuweisen.

Art. 10a⁸ Prävention

¹ Im Rahmen seiner Jugendarbeit ergreift der Verein spezifische Präventionsmassnahmen, die als Voraussetzung für den Bezug eines Gemeindebeitrages in folgendem Mindestumfang zu erfüllen sind:

- Alkohol
Der Verein hält bei sämtlichen seinen Aktivitäten und Anlässen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent ein und setzt sie durch. Soweit die Gemeinde ergänzende Bestimmungen generell oder einzelfallweise erlässt gilt dieselbe Verpflichtung. Auf Werbung wird verzichtet.
- Tabak
Der Verein verpflichtet sich im Rahmen von sportlichen Aktivitäten zu einem Rauchverbot für Vereinsoffizielle und Jugendliche. In geschlossenen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Im Rahmen von Anlässen werden die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Jugendschutz konsequent eingehalten und durchgesetzt. Auf Werbung wird verzichtet.
- Leistungssteigernde Substanzen
Der Verein verbietet die Verwendung von leistungssteigernden Substanzen mindestens im Umfang der Vorgaben des jeweiligen Verbandes oder wo solche fehlen, jener von Swisolympics.

⁸ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

- Gewalt
Der Verein toleriert keinerlei verbale, körperliche oder psychische Gewalt seiner Mitglieder. Er thematisiert Gewalt regelmässig und macht seine grundsätzlich ablehnende Haltung transparent.
- Sexuelle Ausbeutung
Der Verein verpflichtet sich, mindestens die Anforderungen zur Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich nach den Vorgaben der Fachstelle MIRA oder des Vereins VERSA, zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Sport zu erfüllen. Die Umsetzung der Anforderungen wird regelmässig nachgewiesen.

2 Weiter verpflichtet sich der Verein, mindestens ein Mal jährlich Veranstaltungen zu entwicklungsspezifischen Themen der Gesundheitsförderung und Prävention durchzuführen.

Art. 10b⁹ Umsetzung der Präventionsverpflichtungen

1 Mit der Umsetzung der Verpflichtungen gemäss Artikel 10a beauftragt der Verein ein Vorstandsmitglied ("Präventionsbeauftragter"). Diese Funktion und ihre Besetzung werden jeweils allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Dem Präventionsbeauftragten sind mindestens die folgenden Aufgaben und Kompetenzen zu übertragen:

- Ansprechperson für den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Stäfa für sämtliche Belange der Jugendförderungsverordnung.
- Weisungsbefugnis an Vereinsoffizielle und -mitglieder zur Erreichung oder Wahrung der in Artikel 10a festgehaltenen Verpflichtungen.

2 Die Präventionsbeauftragten der Vereine treffen sich zweimal jährlich mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde.

⁹ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

Mit dessen fachlicher Unterstützung werden Präventionsmassnahmen sichergestellt und Umsetzungsstrategien entwickelt.

Art. 10c¹⁰ Zusätzliche Förderung

An Vereine, welche den Anforderungen der Jugendförderungsverordnung entsprechen und weniger als 10 beitragsberechtigte jugendliche Mitglieder haben, kann eine zusätzliche Förderung ausgerichtet werden. Die Ausrichtung ist insbesondere abhängig vom Zweck der zusätzlichen Förderung und den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde. Die Verwendung des zusätzlichen Beitrages muss jugendspezifisch im Sinne der Verordnung sein.

Art. 11 Beitragshöhe

Der Förderbeitrag der Gemeinde beträgt 200 Franken pro Jahr und Vereinsmitglied im Alter bis zu 20 Jahren.

Art. 12 Behinderte Mitglieder

Für (von der IV anerkannte) behinderte Mitglieder eines Sportvereins wird der Beitrag unabhängig des Alters des Mitgliedes und der Vermögenslage des Vereins ausgerichtet.

¹⁰ Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

Art. 13¹¹ Kürzung oder Einstellung des Beitrags

¹ Für Vereine, welche die Verpflichtungen und Anforderungen erfüllen, wird der Jugendförderbeitrag voll ausgerichtet. In allen anderen Fällen kann der Beitrag reduziert werden.

² Übersteigt der gesamte, einem Sportverein ausgerichtete Förderbeitrag die Kosten des betreffenden Vereins für Jugendarbeit und wird dadurch, jedoch ohne Berücksichtigung zulässiger Rückstellungen im Sinne von Artikel 13a, Vereinsvermögen gebildet, so kann der Beitrag gekürzt oder vorübergehend eingestellt werden.

Art. 13a¹² Rückstellungen

Aus den Jugendförderbeiträgen können Rückstellungen gebildet werden. Diese Rückstellungen dürfen maximal 40% des ausgerichteten Förderbeitrages betragen und sind auf eine Dauer von zwei Jahren befristet. Die Auflösung der Rückstellungen muss im Jahr nach Ablauf der Rückstellungsdauer erfolgen. Bildung und Auflösung der Rückstellungen muss jugendspezifisch im Sinne der Verordnung sein.

V. VERFAHREN

Art. 14 Eingabe der Unterlagen

¹ Jeweils bis 15. Juni und mit Stichtag 31. Mai reichen die Vereine unaufgefordert die nötigen Unterlagen ein.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

¹² Eingefügt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

2 Treffen die Unterlagen nach dem 15. Juni ein, verfällt eine Beitragsleistung der Gemeinde für das betreffende Jahr ohne weiteres.

Art. 15 Auszahlung des Beitrags

1 Bei termingerechter Einreichung der Unterlagen und Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 und 10 wird der entsprechend berechnete Gemeindebeitrag jeweils bis Ende August ausbezahlt.

2 Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verein.

Art. 16 Sanktionen

1 Der Verstoss gegen Beitragsbedingungen und der Missbrauch der öffentlichen Unterstützung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Förderbeitrages. Die Sanktion kann befristet oder dauernd sein.

2 Im Falle des Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Förderbeiträge vorbehalten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im begründeten Einzelfall von den Anforderungen nach Art. 9 und 10 dieser Verordnung abweichen.

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Art. 19 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach dieser Verordnung ist der Rekurs an den Bezirksrat zulässig.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Art. 21 Gültigkeit dieser Verordnung

...(aufgehoben)¹³

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011

Anhang

J+S-Sportarten

Badminton, Bahn (Radsport), Baseball/Softball, Basketball, Bergsteigen, Bike Multi Cross BMX (Radsport), Curling, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Freitauchen, Fussball, Geräteturnen, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inlinehockey, Judo, Jiu-Jitsu, Karate, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Lagersport/Trekking, Landhockey, Leichtathletik, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Quer (Radsport), Radball, Regatta (Kanusport), Reiten, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rudern, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Speedskating (Rollsport), Sportklettern, Sportschiessen, Squash, Strasse (Radsport), Streethockey, Synchronized Skating, Synchronschwimmen, Tanzsport, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trampolin, Trial (Radsport), Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Voltigieren, Wasserball, Wasserspringen, Wildwasser (Kanusport), Windsurfen.

(Art. 3 der Verordnung des VBS über Jugend+Sport vom 7. November 2002, Stand 30. November 2004)